

befahles, durch anderweite Regulirung des Maischsteuererhebungssafes das obgedachte Mißverhältniß zu beseitigen, und die von dem Maischraume zu erhebende Abgabe dem gesetzlichen Steuerbetrage wiederum näher zu bringen.

Gleichzeitig ist auch noch zu mehrerer Erreichung des Zweckes der im §. 3. des Besfhes landwirthschaftlichen Brennereien zugestandenen Ermäßigung des Erhebungssafes während der sechs Wintermonate, einige Erweiterung dieser Freimfrist für angemessen erachtet worden.

Zur Ausführung der dieserhalb mit den nach dem Staatsvertrage vom 11. Mai 1833 bei der gemeinschaftlichen Branntweinsteuer theilhabenden Staaten, den Kronen Preußen und Sachsen und den übrigen zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten getroffenen Vereinbarung, verordnen Wir, wie folgt:

1.

Die Bestimmungen, §. 3. des Besfhes vom 15. December 1833. treten vom 1. August dieses Jahres an außer Wirksamkeit.

2.

Die Maischbottigsteuer wird auf einen Groschen sieben und ein fünfstel Pfennige Preussisches Courant oder zwei Silbergroschen für jede zwanzig Preussische Quart des Rauminhaltes der Maischbottige und für jede Einmischung festgesetzt.

Von landwirthschaftlichen Brennereien, in welchen nur vom 1. November bis zum 16. Mai einschließlic eingemaischt wird, welche in dem vorausgegangenen Zeitraume vom 17. Mai bis zum 31. October ganz geruht haben, aus selbst gewonnenen Erzeugnissen brennen und an keinem Veteibstage über neunhundert Preussische Quart Pottrigraum brennaischen, soll jedoch nur ein Groschen vier Pfennige Preussisch Courant oder ein Silbergroschen acht Pfennige für zwanzig Preussische Quart Maischraum erhoben werden.

3.

Sammtliche Erhebungsbeamten sind verpflichtet, die Maischbottigsteuer von al-